

P R E S S E R K L Ä E R U N G

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma reicht 51 Beschwerden beim Deutschen Presserat ein

Anlässlich des Jahrestags des Erlasses von Reichsinnenminister Frick vom 7. Dezember 1935, mit dem er anordnete, auch "bei allen Mitteilungen an die Presse über Straftaten von Juden die Rassenzugehörigkeit hervorzuheben", reicht der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma morgen Beschwerden gegen 51 Zeitungsartikel aus den letzten zwölf Monaten beim Deutschen Presserat ein. Diese 51 Artikel kennzeichnen einzelne wegen Fehlverhaltens Beschuldigte als "Sinti, Roma, Zigeuner" oder mit anderen Synonymen und schüren damit Hass und Vorurteile in der Bevölkerung gegen die gesamte Minderheit. Solche Kennzeichnungen sind ein Verstoß gegen die vom Zentralrat als unzureichend kritisierte Presserats-Richtlinie 12.1. In fast allen Fällen veranlassten Behörden die Minderheitenkennzeichnung. Von den 51 Beschwerden richteten sich gegen das Boulevard-Blatt BILD zehn Beschwerden (Vorjahr 11) und gegen die *Offenbach-Post* acht (Vorjahr 5).

Der Zentralrat kritisiert in einem Schreiben an den Sprecher des Presserats, Kay Sattelmair, der Presserat habe in den Jahren 1995 bis 2002 die insgesamt eingereichten 381 Beschwerden des Zentralrats nur nach einem "Routine-Ritual ohne Rücksicht auf die betroffene Minderheit" behandelt. Mehr als die Hälfte der jährlichen Beschwerden habe der Presserat ohne Erklärung als angeblich "offensichtlich unbegründet" nicht vor den Beschwerdeausschuss gebracht und nur bei einem Viertel der Beschwerden eine Verurteilung mit einem wirkungslosen "redaktionellen Hinweis" ausgesprochen. Weiter schrieb der Zentralrat an Sattelmair, die Hauptschuldigen seien die Regierungen von Bund und Ländern, die sich trotz der "EU-Richtlinie gegen Rassismus" und trotz der Aufforderung des Europarats weigerten, im Beamten- und Presserecht das vom Zentralrat geforderte "Diskriminierungsverbot" einzuführen, das im entscheidenden Wortlaut einer alten Richtlinie des Presserats von 1971 entspräche.

Ab Dezember 1971 verlangte der Presserat aus Rücksicht auf die USA und zur Vermeidung von Vorurteilen gegen Amerikaner mit dunkler Hautfarbe, Journalisten hätten "bei der Berichterstattung über Zwischenfälle mit US-Soldaten **darauf zu verzichten**, die Rassenzugehörigkeit der Beteiligten **ohne zwingend sachbezogenen Anlass** zu erwähnen." Der Presserat schaffte diese "Verbots-Richtlinie" im September 1988 ab, als der Zentralrat die gleiche Berücksichtigung der von Vorurteilen und behördlichem Rassismus weit mehr betroffenen Sinti und Roma verlangte. Statt dessen führte der Presserat die "Aufforderungs-Richtlinie" 12.1 ein, wonach die Minderheitenzugehörigkeit Beschuldigter in Fällen "von Bedeutung" erwähnt werden sollte. Seit 1994 soll die Nennung der Minderheitenzugehörigkeit in "begründbaren" Fällen erfolgen.

